



Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz

Nr. 18 – Mainz, 02.10.2008

Beförderungskonzeption 18. Mai 2009

Das ISM hat die Vorgaben für das Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2009 an die Polizeibehörden und -einrichtungen gesandt. Beförderungszahlen oder -quoten für die einzelnen Gruppen sollen im Frühjahr nächsten Jahres veröffentlicht werden.

Beförderung	Vorgaben
nach A 8 (POM)	Alle bei Beförderungseignung und Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Frist 1 Jahr nach Wegfall z.A.)
nach A 9 (PHM/KHM)	Alle bei Beförderungseignung, die sich am 18.5.2009 mindestens 3 Jahre als POM bewährt haben
Bewährungsaufstieg (BWA - PK/KK)	Alle , die am 19.5.1964 oder früher geboren sind
Erweiterter BWA (PK/KK)	Ein Teil der Bewerber/innen, die in dem Zeitraum 20.5.1964 - 19.5.1972 geboren sind
nach A 10 <u>FH/ASA</u> (POK/KOK)	Ein Teil der Bewerber/innen, die zum 18.5.2009 mindestens 3 Jahre PK/KK sind und sich bewährt haben ▶ Bei Laufbahnbewerbern jeweils Frist ab Wegfall z.A.
nach A 10 <u>BWA</u> (POK/KOK)	Ein Teil der Bewerber/innen, die zum 18.5.2009 mindestens 4 Jahre PK/KK sind und sich bewährt haben
nach A 11 <u>FH</u> (PHK/KHK)	Ein Teil der Bewerber/innen, die zum 18.5.2009 mindestens 3 Jahre POK/KOK sind und sich bewährt haben
nach A 11 <u>BWA</u> (PHK/KHK)	Ein Teil der Bewerber/innen, die zum 18.5.2009 mindestens 4 Jahre POK/KOK sind und sich bewährt haben
nach A 12 (PHK/KHK)	Funktionsbezogen – Vorschläge durch Behörden und Einrichtungen ▶ Bewährungszeit zum Stichtag 18.5.2009 mindestens 3 Jahre A 11
nach A 13 EPHK/EKHK	Funktionsbezogen – Vorschläge durch Behörden und Einrichtungen ▶ Bewährungszeit zum Stichtag 18.5.2009 mindestens 3 Jahre A 12
nach A 14 (POR/KOR)	Alle bei Beförderungseignung und zum 18.5.2009 mindestens 4 Jahre und 10 Monate höherer Dienst
nach A 15 – B 3	Sonderkonzeption mit Funktionsbindung
Verwaltungsbeamte/innen	▶ O.a. Vorgaben werden sinngemäß angewandt ▶ Vorschläge durch Behörden und Einrichtungen

Das ISM bleibt beim bisherigen Auswahlverfahren für A 10 und A 11, weil die Gerichte die seinerseits praktizierte Regelung verworfen haben, mit der bei Beförderungseignung ohne Konkurrenzverfahren eine Beförderung erfolgen konnte. Die GdP fordert, ein solches Verfahren im Wege einer gesetzlichen Auswahlregelung nach Anhebung aller Stellen nach A 10 oder mit einer gesetzlichen Stelleneinweisung nach A 10 und A 11 zu sichern. Dazu waren Regierung bzw. Parlament bisher nicht bereit.